

# SATZUNG

## Förderverein Albert – Schweitzer - Schule Langen e.V.

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichberechtigung für alle Geschlechter und sollen keinerlei Wertung beinhalten. Alle weiteren Geschlechteridentitäten sind dabei explizit gemeint und mitinbegriffen.

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins (Name, Sitz des Vereins und Geschäftsjahr)**

- (1) Der Verein führt den Namen: Förderverein Albert-Schweitzer-Schule Langen
- (2) Sitz des Vereins ist 63225 Langen / Berliner Allee 35 und wird im Vereinsregister des Amtsgerichts Offenbach am Main unter der Nummer 3628 geführt.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zielsetzung des Vereins und Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein will die Albert-Schweitzer-Schule als Grundschule mit festen Öffnungszeiten bei der Ausgestaltung ihres pädagogischen Konzeptes unterstützen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (6) Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich. Zur Durchführung seiner Aufgaben ist (er) der Verein berechtigt, neben den ehrenamtlich Tätigen auch haupt- und nebenberuflich Tätige – auch Mitglieder – gegen angemessene Vergütung zu beschäftigen.
- (7) Zweck des Vereins ist:
  - die Förderung der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Albert-Schweitzer-Schule Langen über die
  - Verpflichtung des Schulträgers hinaus und
  - die Förderung der Jugendpflege und Jugendfürsorge
- (8) Die Vereinszwecke werden verwirklicht insbesondere durch:
  - sammeln und weiterleiten von Geld- und Sachspenden,
  - Beaufsichtigung und Betreuung von Kindern (erstes – viertes Schuljahr), die aus familiären Gründen Hilfe bedürfen,
  - Vorträge und Veranstaltungen (entsprechend des Vereinszwecks)
  - Zusammenarbeit mit dem Schulelternbeirat und der Schulkonferenz der Albert-Schweitzer- Schule Langen,

- Nachhaltige Bindung von Eltern ehemaliger Schüler und Aktivierung von allen Personen, die an den Belangen der Schule interessiert sind.
- (9) Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.
- (10) Der Verein kann Ehrenmitglieder ernennen. Näheres regelt die Ehrenordnung des Vereins.

### **§ 3 - Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Gebietskörperschaften werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch Abgabe einer entsprechenden Erklärung beantragt. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Verein zu richten. Minderjährige bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Die Zustimmung eines Elternteils gilt ausdrücklich auch im Namen des anderen Elternteils als erteilt.
- (3) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, dem Verein ein SEPA-Mandat für den Lastschriftzug der Mitgliedsbeiträge zu erteilen, sowie für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen. Die Erklärung des Mitglieds dazu erfolgt mit auf dem Aufnahmeantrag.
- (4) Die Mitgliedschaft wird nach schriftlichem Aufnahmeantrag durch Bestätigung des Vorstandes erworben. Bei einer Ablehnung ist die Angabe von Gründen nicht erforderlich.
- (5) Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet
- die Vereinssatzung anzuerkennen
  - die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen
  - die festgesetzten Mitgliedsbeiträge und Umlagen rechtzeitig zu entrichten
  - Änderungen bezüglich der persönlichen Daten, der Emailadresse und Kontoverbindungen unverzüglich mitzuteilen
  - die Anordnungen der Vereinsorgane zu respektieren

### **§ 4 - Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet:

- (1) Durch schriftliche Austrittserklärung. Der Austritt wird am 31.12. eines Jahres wirksam, sofern die Austrittserklärung spätestens einen Monat vor den genannten Terminen in der Geschäftsstelle des Vereins eingegangen ist.
- (2) durch Tod
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn der Fortbestand der Mitgliedschaft das Vereinsinteresse gefährden würde. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied die Absicht schriftlich mitzuteilen. Ihm muss Gelegenheit gegeben werden, sich innerhalb von 14 Tagen nach eigener Wahl schriftlich oder mündlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen. Der Ausschließungsbeschluss des Vorstandes wird rechtswirksam, wenn das auszuschließende Mitglied nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses dagegen schriftlich Einspruch eingelegt hat. Über den Einspruch entscheidet die vom Vorstand unverzüglich einberufene Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

### **§ 5 - Organe**

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der geschäftsführende Vorstand
- der Gesamtvorstand
- der Beirat

## **§ 6 - Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und in allen Angelegenheiten zuständig, für die nicht in der Satzung oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung die Zuständigkeit eines anderen Vereinsorgans begründet ist.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet mindestens einmal jährlich im ersten Kalenderhalbjahr statt.
- (3) Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt in Textform durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins benannte postalische Adresse oder Emailadresse gerichtet ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist bei 5 Prozent, mindestens aber 7 Personen, der Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (5) Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Die übrigen Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- (6) Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist von dem Versammlungsleiter/in und dem Protokollführer zu unterschreiben und durch den Vorstand zu verwahren.
- (7) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und entscheidet mit einfacher Mehrheit über dessen Entlastung.

Wahlen erfolgen geheim und schriftlich, mit einfacher Mehrheit. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, kann auch durch Handaufheben offen gewählt werden, wenn sich kein Widerspruch ergibt.

Sie beschließt Beitragsfestsetzungen, Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

- (8) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer.

## **§ 7 - Geschäftsführender Vorstand**

- (1) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB setzt sich aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter, dem Schatzmeister und dem Schriftführer zusammen. Er wird in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von maximal zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Verein wird durch je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinschaftlich gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand kann einen Geschäftsführer (besonderen Vertreter nach § 30 BGB) bestellen, der die laufenden Geschäfte des Vereins führt und Vorgesetzter der hauptamtlichen Vereinsmitarbeiter ist. Dazu gehören alle wiederkehrenden Maßnahmen, die zur Durchführung der Aufgaben des Vereins, zur Aufrechterhaltung des geregelten Vereinsbetriebes sowie zur Überwachung und Instandsetzung der Anlagen notwendig sind. Der Abschluss von Arbeitsverträgen, das Aussprechen von Kündigungen sowie von

Vereinsausschlüssen gehört nicht in den Aufgabenbereich des Geschäftsführers, sondern obliegt allein dem geschäftsführenden Vorstand.

- (4) Ein gem. § 7 Abs. 3 bestellter Geschäftsführer ist berechtigt, an den Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen. Er kann gemeinsam mit einem Mitglied des Vorstandes den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

### **§ 8 - Gesamtvorstand**

- (1) Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus:
- der /dem Vorsitzenden
  - einer/m Stellvertreter
  - dem Schatzmeister
  - dem Schriftführer
  - fünf Beisitzern
- (2) Zur Unterstützung des geschäftsführenden Vorstandes können bis zu fünf Beisitzer bestellt werden. Die Beisitzer werden in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von maximal zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Dem Gesamtvorstand obliegt die Abstimmung und der Ausgleich der Interessen untereinander und zwischen dem geschäftsführenden Vorstand. Hierzu berichtet in den Sitzungen des Gesamtvorstandes der geschäftsführende Vorstand über seine Tätigkeiten.
- Zu wichtigen, den Verein allgemein betreffenden Entscheidungen, soll durch den geschäftsführenden Vorstand die Meinung des Gesamtvorstandes eingeholt werden.

### **§ 9 - Beirat**

- (1) Der Beirat setzt sich zusammen aus:
- den Mitgliedern des Gesamtvorstandes
  - der Schulleiter/in,
  - einem von der Gesamtkonferenz gewählten Vertreter
  - Schulelternbeiratsvorsitzenden oder seinem Vertreter
  - der pädagogischen Leitung der Mittagsbetreuung oder seinem Vertreter
- (2) Die Beiratsmitglieder nehmen mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.
- (3) Der Beirat hat die Aufgabe, außerhalb der ordentlichen Mitgliederversammlung an wichtigen Beschlüssen mitzuwirken.

### **§ 10 – Kassenprüfer**

- (1) Der Verein bezieht in die Amtsbezeichnung Kassenprüfer die Amtsbezeichnung Rechnungsprüfer mit ein.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt jährlich einen Kassenprüfer für die Dauer von zwei Amtsperioden, so dass sich die Amtsperioden der beiden Kassenprüfer jeweils um ein Jahr überschneiden. Die Kassenprüfer dürfen frühestens zwei Jahre nach Ende ihrer Amtsperiode wiedergewählt werden.
- (3) Die Kassenprüfer dürfen nicht den Organen des Vereins angehören sowie in sonstiger Art weisungsgebunden sein. Die Kassenprüfer dürfen nicht Angestellte des Vereins sein.

- (4) Die Kassenprüfer haben die Kassen sowie die Vermögensverhältnisse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen.
- (5) Die Kassenprüfer erstatten der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Geschäfte die Entlastung der Vorstandsmitglieder.

### **§ 11 - Geschäftsordnung**

- (1) Der geschäftsführende Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

### **§ 12 - Beitrag**

- (1) Der Beitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Im Einzelfall kann der Vorstand auf Antrag die Freistellung von Beitragszahlungen beschließen.
- (2) Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins ist der Mitgliedsbeitrag am 1.2. des Kalenderjahres zu entrichten. Bei halbjährlicher Zahlung am 1.2. und 1.9. des Kalenderjahres.
- (3) Die Beiträge für die Betreuung werden durch die Nutzungs- und Gebührenordnung des FÖRDERVEREINS Albert-Schweitzer-Schule / Langen e.V. geregelt.

### **§ 13 - Auflösung des Vereins**

- (1) Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von mindestens 2/3 aller Mitglieder. Ist in der Mitgliederversammlung weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend, so wird in einer zweiten binnen Monatsfrist einzuberufenden Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder über die Auflösung beschlossen.

### **§ 14 – Vereinsvermögen**

- (1) Bei Auflösung oder bei Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an den Kreis Offenbach, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Albert-Schweitzer-Schule verwendet.

Geändert am 22. Mai 2023 – vom Registergericht genehmigt Februar 2024.